

Anlage Besondere Zugangsvoraussetzungen

1. Der Zugang zum Studiengang Communications and Signal Processing mit dem Abschluss „Master of Science“ setzt - unbeschadet der allgemeinen und sonstigen Zugangsvoraussetzungen - das Vorliegen der nachstehend aufgeführten fachlichen Qualifikationen voraus, was im Rahmen der Eignungsüberprüfung gemäß § 4 der Ordnung über den Zugang zu Masterstudiengängen an der Universität (MAZugO) zu überprüfen ist. Die Eignungsüberprüfung dient damit der Feststellung, ob der Bewerber den für den Studiengang Communications and Signal Processing mit dem Abschluss „Master of Science“ besonderen fachspezifischen Anforderungen genügt.

2. Gegenstand der Eignungsüberprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in den nachfolgenden Ziffern 3 bis 6 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten vorliegenden fachlichen Qualifikationen.

3. Das Masterstudium baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit Kenntnissen in folgenden Bereichen auf:

- Technische Mathematik, Kalkulation, Fourier-Analyse,
- Lineare Algebra und Matrixtheorie,
- Grundlagen der Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung,
- Grundlagen der Programmierung und der numerischen Methoden,
- Grundlagen der digitalen Signalverarbeitung,
- Grundlagen der Signale und Systeme, Nachrichtentechnik,
- Grundlagen der Informationstheorie und Kodierung.

4. Der erste berufsqualifizierte Abschluss im Sinne von § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ThürHG wird bewertet:

a.) in folgenden Studiengängen (mit spezifischen und vertieften Kenntnissen der in Ziffer 3 genannten Schwerpunkte) mit 40 Punkten:

- Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik oder
- Ingenieurinformatik mit dem Schwerpunkt Telekommunikationstechnik und Messtechnik

b.) in folgenden Studiengängen (ohne spezifische, vertiefte Kenntnisse der in Ziffer 3 genannten Schwerpunkte) mit 30 Punkten:

- Elektrotechnik und Informationstechnik mit Studienschwerpunkt Biomedizinische Technik / Mikro-, Nanoelektronik und Elektroniktechnologie / Automatisierungstechnik / Energietechnik
- Medientechnologie
- Ingenieurinformatik mit Studienschwerpunkt Angewandte Informatik in Technik und Umwelt / Integrierte Hard- und Softwaresysteme / Medizinische

Informatik / Systemtechnik / Multimediale Informations- und Kommunikationssysteme

c.) in folgenden Studiengängen (ohne spezifische, vertiefte Kenntnisse der in Ziffer 3 genannten Schwerpunkte) mit 20 Punkten:

- Andere Ingenieurwissenschaftliche oder naturwissenschaftliche Studiengänge

5. Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

- sehr gut = 30 Punkte
- gut = 20 Punkte
- befriedigend = 10 Punkte.

6. Weiterhin werden:

- Die Erzielung einer Abschlussnote „gut“ oder „sehr gut“ in den drei studiengangrelevanten Fächern bzw. Fächergruppen:
 - a) Nachrichtentechnik / Signal- und Systemtechnik / Informationstheorie,
 - b) Digitale Signalverarbeitung / Digitale Bildverarbeitung und
 - c) einem Fach, welches einem wesentlichen Bestandteil des gewünschten Studiengangs zuzuordnen ist

und

- der Abschluss einer fachlich nah verwandten sowie gleichwertigen Bachelor- oder Abschlussarbeit mit mindestens der Note „gut“

und

- eine nachweisbare, qualifizierte und fachlich nahverwandte Berufserfahrung von mindestens einem Jahr

jeweils mit fünf Punkten bewertet. Maximal können 20 Punkte erzielt werden.

7. Erreicht der Bewerber entsprechend der Bewertungen nach Ziffer 3 bis 6

a) auf Basis der Aktenlage eine Gesamtpunktzahl von 70 und mehr Punkten ist die Eignungsüberprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen vorliegend“ zu bewerten,

b) auf Basis der Aktenlage eine Gesamtpunktzahl von weniger als 70 Punkten ist die Eignungsüberprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegend“ zu bewerten (§ 4 Absatz 4 Satz 4, Absatz 6 Satz 1 MAZugO).

8. Die Zuständigkeit für die Entscheidung nach Ziffer 1 ergibt sich aus § 4 Absatz 1 MA-ZugO. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.